## BESCHLUSSVORLAGE

		Vorlage-Nr	Vorlage-Nr.: B 01/0484	
202 - Steu	erabteilung	Datu	Datum: 28.09.2001	
Bearb.	: Herr Schulz	Tel.: 346	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 202.1/ti		X	

BeratungsfolgeSitzungsterminAusschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft10.10.2001Stadtvertretung20.11.2001

Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Werke empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird in der zur Vorlage Nr. M 01/0484 anliegenden Form mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen.

## Sachverhalt

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit:

**bisher ab 01.01.2002** 270,00 DM 300,00 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit:

**bisher ab 01.01.2002** 110,00 DM 100,00 €

- 2. an anderen Aufstellungsorten:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit:

 bisher
 ab 01.01.2002

 135,00 DM
 77,00 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit:

 bisher
 ab 01.01.2002

 55,00 DM
 51,00 €

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

3. an allen Aufstellungsorten:

bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

**bisher ab 01.01.2002** 540,00 DM 300,00 €

Sowohl vom Städtebund als auch vom Verwaltungsgericht wurde bestätigt, dass weitgehendst Gestaltungsfreiheit in der Festsetzung der Bemessungsgrundlage besteht.

Der zuständige Richter am Verwaltungsgericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die in Schleswig-Holstein gültigen Höchstbeträge festgesetzt von der Stadt Kiel nicht überschritten werden sollten. Er rät deshalb der Stadt Norderstedt, die Satzung in etwa den Festsetzungen der Stadt Kiel anzupassen.

## Anlage(n)

- a) Automatensteuersätze der hauptamtlich verwalteten Kommunen im Kreis Segeberg und der Stadt Kiel
- b) Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in